

# Intelligenz-Blatt

## zur Laibacher Zeitung.

Nr. 118. Donnerstag den 1. October

1846.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1846.												Wetterstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Kanal								
G	S	Barometer			Thermometer			Witterung			+	-	o'	o''	o'''					
		Früh	Mittag	Abends	Früh	Mitt.	Abends	Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr										
S	G	3.	E.	3.	E.	R.	W.	R.	W.	R.										
Sept.	25.	27	7.0	27	7.0	27	9.1	-	12	-	15	-	12	regnerisch	Wolken	regnerisch	-	1	1	0
"	26.	27	8.5	27	8.5	27	8.0	-	11	-	18	-	13	trüb	wolkig	trüb	+	2	3	0
"	27.	27	8.0	27	7.8	27	8.0	-	11	-	14	-	11	Regen	regnerisch	regnerisch	+	1	3	*
"	28.	27	8.6	27	9.0	27	9.5	-	10	-	14	-	10	regnerisch	Wolken	trüb	-	1	10	0
"	29.	27	10.4	27	10.6	27	10.5	-	6	-	14	-	9	Nebel	heiter	Wolken	-	0	9	0
"	30.	27	7.0	27	10.0	27	9.0	-	7	-	14	-	9	"	heiter	Wolken	-	0	3	*
"	31.	27	8.0	27	7.0	27	6.0	-	7	-	13	-	10	"	wolkig	-	1	2	0	*

## Amtliche Verlautbarungen.

3. 1545. (1)

Nr. 2487.

### Kundmachung.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahr 1848 ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Hallina, Kozenzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettköchen, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage=Leinwand, Kittel- und Futterzwilch, Ober-, Pfundsohlen-, Leder-, Tuchten- und Brandsohlenleder; rohen rindsgeäscherten Klaun- und Sämischtäuten, braunen Kalbfellen, schwarzen Lämmersellen, zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, endlich an Fußbekleidungsstücken und an Hutfilzen à la Corse und à la Pope, mittelst einer Öfferten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrath genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätmaßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehr

rere, oder alle der genannten neuen Tüchsorten anzubieten; jedoch werden bei billigen Preisen jene Öfferte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt werden, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten lichtblauer Infanterie- oder anderer gefärbter Tücher, um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretiert  $\frac{6}{8}$  (Sechs Viertel) Wiener-Ellen breit geliefert werden und dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (Ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens  $\frac{1}{16}$  (Ein Sechzehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbrauen Monturstücher müssen schwendungsfrei Eine Sieben Sechzehntel Wiener-Elle breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretiert eingeliefert werden. — Die als schwendungsfrei eingelieferten Tücher werden bei der sie übernehmenden Monturscommission vorschriftmäßig genäht, und die Contrahenten sind verpflichtet, den sich daran etwa zeigenden Schwundverlust entweder mit anderem gleichen Farbtüche, oder mit dem dafür contractmäßig entfallenden Geldbetrage zu ersehen, der ihnen bei dem Fortgange der Lieferung vom nächsten Lieferungs-Erlöse oder bei Beendigung derselben von der Caution abgezogen würde. — Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer

Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmußen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel **20** Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Duerleisten hat, zwischen  $18\frac{1}{8}$  und  $21\frac{1}{8}$ , mit Zoll breiten Seiten- und Duerleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{1}{8}$  und für die 1 Zoll breiten  $1\frac{2}{8}$  bis  $2\frac{1}{8}$  Pfund gerechnet sind; Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie, unbeschadet ihres höhern Gewichtes, doch vollkommen qualitätmäßig sind. — Die Hallina muß  $\frac{1}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener-Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener-Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens **16** Wiener-Ellen messen. — b. Das Koenzeug zu Pferdedecken für leichte Cavallerie muß in Blättern, jedes zu zwei Pferdedekken **11** bis **12** Wiener-Pfund schwer,  $5\frac{1}{2}$  Wiener-Ellen lang und **2** Wiener-Ellen breit geliefert werden. — Die einfachen zweiblättrigen Bettdecken müssen  $1\frac{9}{16}$  Wiener-Ellen breit und  $5\frac{6}{16}$  Ellen lang seyn, dann **9** bis **10** Wiener-Pfund wiegen. — Sowohl die Hallina als das Koenzeug zu Pferdedecken und die Bettdecken werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Hallina und der Bettdecken geschieht stückweise, jene des Koenzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. — Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können eben so aus Maschinen- wie aus Handgespinst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden müssen auch **10** Prozent Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwisch **40** Prozent Futterzwisch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Leinwände werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämtliche Leinwände müssen eine Wiener-Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte **30** (Dreißig) Wiener-Ellen messen. — d. Von

den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- u. Tuchten-Leder nach dem Gewichte übernommen. — Die Abwägung geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut **8** El. und **30** Lth. wiegt, so werden nur  $8\frac{1}{4}$  El. bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, die Terzenhäute zu Esako-Schirmen und Patronatashendeckeln und Satteltaschen, das Tuchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Hand- und Stockriemen, das anstandlose Auslangen geben müssen. — Das Pfundsohlenleder muß in Knopfern ausgearbeitet seyn; die übrigen Ledergattungen werden, und zwar: die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, und die Samischhäute nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronatashen- und Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit unentgeltlicher Zugabe von Bajonnet-Tascheln; die geäscherten Alauenhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung mit der Ergiebigkeit von **10** Stück Husaren-Untergurten oder **12** Paar Steigriemen und die zweite Gattung mit der Ergiebigkeit von **8** Stück Husaren-Untergurten oder **12** Stück Hinterzeugen, dann die braunen Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der 1. Gattung, mit der Ergiebigkeit von **2** Paar Beschleuder zu Cavallerie-Pantalons und **12** Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen,  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Beschleuder zu Cavallerie-Pantalons und **14** Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, endlich  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von **1** Paar Beschleuder zu Cavallerie-Pantalons, **1** Stück Schweifleder zu Infanterie-Esako und **10** Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen geliefert. — e. Von schwarzen Lammfellern werden vier Stück zu einer Sattelhaut und **2** Stück zu einem Pelzbräm gefordert und sogenältig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends naturschwarze Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von

den Fellen zu Sattelhäuten kann nur 1 Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spiken haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f) Von Fußbekleidungsstücken werden sieben Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Ezismen, Matrosen-Schuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Esikosen-Ezismen übernommen. — Jede Fußbekleidungsgattung muß in der dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzten Classe geliefert werden; doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich am Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschieht, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar deutsche Schuhe auch 60 Paar ungarische Schuhe, 15 Paar Halbstiefel, und 8 Paar Husaren-Ezismen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird; doch können Halbstiefel und Husaren Ezismen eben so, wie Matrosen-Schuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Esikosen-Ezismen für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke können ganz fertig oder complet zugeschnitten angeboten werden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 Prozent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auf trennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Prozent der überbrachten Parthei als Ausschluß zurückzunehmen. — Die bloß zugeschnitten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätmäßig seyn. — Der Zuschnitt liegt dem Lieferanten ob, und er kann zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten werden soll, von der Montur-Commission erhalten. — g) Die Hutfilze à la Corse und à la Pape, müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten, unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut gesformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht

langhaarig, schuppig oder schabenfräsig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulp Schnüre eingeliefert werden. 2. Von den contrahirten Objecten soll  $\frac{1}{4}$  bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli, und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1847 geliefert werden. Doch wird es dem Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten September 1847 hinausgehen, und es muß wenigstens die Hälfte des zu contrahirenden Quantums in einem fröhern, als dem Schlüstermine abzuliefern angeboten werden. — 3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conventions-Münze und zwar: für Bücher, Hallina, Leinwanden und Zwilche pr. eine Wiener-Elle; für Kistenzeug zu Pferdedecken und Bettközen pr. ein Wiener-Pfund; für Oberpfundsohlen- und Terczen-, Frachten- und Brandsohlen-Leder pr. einen Wiener Gentner; für rohe Kindshäute pr. eine Garnitur; Sizleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Alauenhäute und braune Kalbfelle gattungsweise pr. eine Haut, und rücksichtlich pr. ein Fell; für Sämischtähute pr. 10 Infanterie-Patrontaschen- und 21 Infanterie-Tornister-Dragriemen, mit Beigabe von 3 Stück Bajonet-Taschen; für schwarze Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut und in 2 Stücke zu einem Pelzbräm; für Fußbekleidungen pr. Paar; für Hutfilze pr. Stück, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohin, und die Stermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zahlung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscasse, erlegen, und den darüber erhaltenen Depositschein mit dem Offerte einsenden. — 4. Diese Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Real-Hypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Unnehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Diejenigen Differenten auf Leinwaren, welche schon in den Offerten diesen Wunsch ausdrücken, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Biertheils des ganzen Lieferungswertes bewilligt, dieser kann jedoch erst nach Ratifizierung des Contractes behoben u. muß im Laufe der ratenweise bedungenen Lieferung, durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungserlöses wieder abgezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die

eingelegte Vorschuß-Caution zurückbehoben werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositenschein gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an den k. k. hohen Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das gesertigte General-Commando bis 15. des selben Monats eingesendet werden, und es bleiben die Differrenten auf Lein- und Tuchwaren für die Zuhaltung ihrer Anbote bis letzten November, jene auf andere Artikel bis letzten December 1846 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerat freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differrenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerat verfallen, einzuziehen. — Die Badien derjenigen Differrenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungscautionen liegen; können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differrenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem

Bescheide die Depositen scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurück beheben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Öfferte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, — nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so fern sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das General-Commando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. — 8. Öfferte mit andern, als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbote bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Differenten, oder umgekehrt dem theurern Differenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Öfferte bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Contractsbedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Generalcommando in Graz am 18. September 1846.

Offert. — (Von Außen). Offert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangelegenheiten. Der Depositenschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. Conv. Münze wurde unter einem an . . . übergeben. — (Von Innen). Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Wiertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung: . . . Wiener Ellen weißes,  $\frac{1}{4}$  W. Ell. breites, ungenästes, unappretirtes Monturtuch die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen krapprothes  $1\frac{1}{6}$  W. Elle breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblaues  $1\frac{1}{6}$  W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblaues  $1\frac{1}{6}$  W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelblaues  $1\frac{1}{6}$  W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. — . . . Wiener Ellen dunkelgrunes  $1\frac{1}{6}$  W. Elle. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelbraunes  $1\frac{1}{6}$  W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen graumelirtes,  $\frac{1}{4}$  W. Ell. breites, ungenästes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen hichtgraues,  $\frac{1}{4}$  W. Ell. breites, ungenästes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen  $\frac{1}{4}$  W. Ell. breite, ungenäste und unappretirte Hallina, die Elle zu . . . fl. — kr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Blätter Kohenzeug zu Pferdedecken für leichte Cavallerie, das W. Pfd. zu . . . kr. . . Kreuzer. — . . . Stück einfache zweiblättrige Bettköchen, das Wiener Pfd. zu . . . kr. . . Kreuzer. . . . W. Ell. Hemden- { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . " " Gattien u. Leintücher { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . " " Futter- { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . " " Strohsack- { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . " " Emballage- { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . W. Ell. Kittel- { 1 W. Elle breiten { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . " " Futter- { zwilch { die Elle zu — kr. . . Kreuzer. . . . Etr. lohgares Oberleder zu Schuh- u. Stiefelriemen, der W. Gir. zu . . . fl. — kr. . . Gld. — Krz.

## Vermischte Verlautbarungen.

B. 1526. (2)

Nr. 2289.

E d i c t.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte in Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Reich, im eigenen Namen und als Wurmund des m. Heinrich Reich von Neustadt, wegen schuldiger Summen pr. 36 fl. 30 kr., in die mit Bescheide vom 13. Juni d. J. B. 1739, angeordnete, und mit Bescheide vom 23. v. M., Nr. 2055, sifstire Feilbietung der, dem Mathias Schusterschizh eigenthümlichen, der Herrschaft Rupertsdorf sub Dietz. Nr. 219 dienstbaren, gerichtlich auf 320 fl. geschätzten Haibhubesammt An- und Zugehör in Werch bei Lubno, und der auf 87 fl. 20 kr. bewertheten Fahrnisse, als: 1 Paar Ochsen, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge und 3 Schweine, neuerlich gewilliget, und die Vornahme auf den 20. October, den 16. November und den 15. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in der Wohnung des Executien in Werch bei Lubno mit dem Beisaze anberaumt worden, daß die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden. Die Fahrnisse sind sogleich zu bezahlen; die Anbieiter für das Reale müssen aber vor dem Anbote 10 % des SchätzungsWerthes zu Handen der Vicitations-Commission als Badium erlegen, der Ersteher der Realität aber muß übrigens die auf dem Gute hastenden Schulden, insoweit sich der Meistbot erstrecken wird, übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der Verfallsszeit nicht annehmen wollten.

Die Pfändungsrelation, das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Neustadt am 27. August 1846.

B. 1529. (2)

Nr. 2983j379.

E d i c t.

Bon dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen in der Executions-sache des Herrn Stephan Tauzher, Lessionär des Herrn Fidelis Terpinz, wider Joseph Klemenzhizh von Münkendorf, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, mit dem executiven Pfandrechte belegten, an Joseph Klemenzhizh vergewährten, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 375 zinsbaren 3 212 Hu-be Conser. Nr. 29 zu Münkendorf, im Werthe pr. 214 fl. 40 kr.; dann der an Georg Stamz vergewährten, ebendahin sub Urb. Nr. 376 zinsbaren, auf 60 fl. bewertheten Kaische sammt Terrain; ferner des ebendahin sub Dom. Urb. Nr. 75 dienstbaren, auf 40 fl. bewertheten, an Joseph Klemenzhizh vergewährten Gemeinantheiles u Grintouzah; endlich der auf 3 fl. 2 kr. bewertheten Fahrnisse, die Tagatzungen auf den 26. October, 30. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anhange ange-

ordnet, daß jede Realität besonders feilgeboten und nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die 3 Grundbuchs-extracte und die Vicitationsbedingnisse liegen hieramts zu Federmanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf den 23. September 1846.

B. 1528. (2)

Nr. 2983j379.

E d i c t.

Bon dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem Jacob Klemenzhizh, Janes Klemenzhizh, geborne Schieber, und den Michael Jem'schen Pupillen Loenz und Maria, unbekannten Daseyns und Ausenthaltes, als Hypothekargläubigern der, in die Execution gezogenen, zu Münkendorf sub Conser. Nr. 29 liegenden, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 375 dienstbaren, an Joseph Klemenzhizh vergewährten Hubrealität, hiemit bekannt gemacht, daß die denselben zuzustellenden Feilbietungsrubriken vom Bescheide 23. September 1846, Nr. 2983, dem für sie zum Curator bestellten Herrn Dr. Franz Preßern, Landesadvocat zu Krainburg, mit der gesetzlichen Rechtsfolge zugestellt worden sind, wornach sie sich zu achten wissen mögen.

Bezirksgericht Münkendorf am 23. September 1846.

B. 1515. (2)

## Ein Lehrer

wird für die Victor Ruard'sche Werksschule zu Sava bei Aßling gesucht. Diejenigen, die sich hierum bewerben wollen, mit den nothigen Zeugnissen versehen und ledigen Staudes sind, können, um das Nähtere des Einkommens zu erfahren, sich mündlich oder schriftlich an die Gewerbschaft zu Sava selbst verwenden, wo der Dienst bis 20. k. M. October zu vergeben ist.

Es wird bemerkt, daß derselbe bei so-lider Behandlung, außer den Kindern vom Werkspersonale, auf einen bedeutenden Zuspruch fremder Kinder rechnen kann, da in 9 umliegenden Dörfern und Ortschaften keine Schule besteht.

B. 1542. (2)

Der Gefertigte gibt bekannt, daß er seine Kanzlei in der Kreisstadt Neustadt, am Hauptplatze h. Nr. 103, bereits eröffnet habe.

Dr. Joseph Rosina,  
Advocat.

Alle  
Lehr-, Hilfs- und außerordentliche Vorlese-,  
wie auch

## Gymnasial - Schulbücher,

lateinischer, italienischer, französischer, englischer,  
illyrischer, deutscher &c. &c.

## Sprachlehren und Wörterbücher

sind fortwährend in guten, dauerhaften Einbänden zu haben bei  
**J. GIONTINI** in Laibach.

## Leihbibliotheks - Anzeige.

**JOHANN GIONTINI.**

Buch-, Kunst-, Musik-, Landkarten-, Papier- und Schreibmaterialien-Händler  
in Laibach,

hat das Vergnügen, hiermit bekannt zu geben, daß  
die große öffentliche Lese - Anstalt

(Stadt, Hauptplatz Nr. 237)

den verehrten Literatur-Freunden täglich von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends (mit Ausnahme  
der Sonn- und Feiertage) zu Besuch steht.

Durch diese Anstalt wird einem hohen Adel und geehrten Lese-Publikum eine reichhaltige  
ausgewählte Bibliothek, welche fortwährend durch die neuesten Erscheinungen bereichert wird,  
zur freien Benützung gestellt.

## Der Haupt-Catalog,

(nahe an 7000 Nummern in 25 Fach-Wissenschaften enthaltend), ist gegen Ertrag von 30 kr. käuflich  
zu haben. Nachträge dazu erscheinen jährlich, und sind die näheren, höchst einfachen Statuten zum Lese-  
Betritt deutlich darin ausgeführt. Die Benutzungsgebühr ist im Verhältnisse der gebotenen Bücher  
äußerst gering, und beträgt:

a) bei Verabfolgung einer	b) bei Verabfolgung von 2 Num-	c) bei Verabfolgung von 3 Num-
Nummer täglich, oder 5 mern täglich, oder 10 auf	mern täglich, oder 15 auf	mern täglich, oder 15 auf
e) auf einmal wöchentlich:	f) einmal wöchentlich:	g) einmal wöchentlich:
für 1 Jahr . . . 7 fl. — kr.	für 1 Jahr . . . 11 fl. — kr.	für 1 Jahr . . . 15 fl. — kr.
» 6 Monate . . 3 » 50 »	» 6 Monate . . 5 » 50 »	» 6 Monate . . 7 » 50 »
» 4 Wochen . . — » 40 »	» 4 Wochen . . 1 » — »	» 4 Wochen . . 1 » 24 »
» 14 Tage . . — » 24 »	» 14 Tage . . — » 36 »	» 14 Tage . . — » 50 »
» 1 Tag . . — » 2 »	» 1 Tag . . — . . 4 »	» 1 Tag . . — » 6 »

Einlage für jeden Band ist 30 kr., welche zurückgestattet wird.

Die Reichhaltigkeit dieser Bibliothek macht es dem ergebensten Gefertigten möglich,  
auch den verehrten Lese-Freunden auf dem Lande, in Badeorten, in naher und weiterer  
Entfernung kleine und größere Parthien von Büchern für längere oder kürzere Zeit unter den  
billigsten Bedingungen zu verabfolgen.

## Brauchbare Bücher

werden auch anstatt Lesegebühr-Zahlung angenommen.

**J. GIONTINI.**

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.		Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.	
4	1	großer eiserner Spülkessel		19	6	eiserne Schaufeln	
5	1	große Mehltruhe		20	3	Abkraheisen	
6	1	großer Vichtualienkasten		21	2	eiserne Schöpfkellen	
7	1	Anrichttafel		22	1	Plasterstampf	
		VII. Waschkücherequisiten.		23	4	Holzkosche	
1	1	gußeiserner Waschkessel von 80 Pf.		24	2	große Hämmer	
2	1	Linker dazu		25	2	kleine Hämmer	
3	2	große Waschzuber mit eisern. Reifen		26	8	Abstaubbesen	
4	2	große Waschzuber mit hölzernen Reifen		27	6	Radeltruhen	
5	2	Kleine Waschzuber mit hölz. Reifen		28	22	schwarze Rahmen zur Bezeichnung der Localitäten	
6	2	Waschbänke		29	30	Laternen zur Beleuchtung des Hauses	
7	60	Klafter Wäschaufhäng = Stricke		30	10	eiserne Leuchter	
8	1	großer Tisch		31	10	Lichtscheren	
9	3	Wasserpitschen		32	1	Delkiste mit Blech gefüllt	
10	1	Feuergabel		33	3	Delmaße von Blech (1 fl. - $\frac{1}{2}$ fl. - $\frac{1}{4}$ fl.)	
11	1	Aschenschaukel		34	3	Getränkmaße von Blech (1 Maß - 1 Halbe - 1 Seitl.)	
12	3	Seifen = Stöckeln		35	10	Kehtrügl	
13	3	Dachbrenten mit eisernen Reifen		36	15	Brotmesser ohne Spitz	
		VIII. Requisiten für die Badeanstalt.		37	3	offene Kästen in mehreren Abtheilungen zur Aufbewahrung der depositirten Kleider, 8' hoch 10' lang	
1	2	Badewannen		38	8	Schließeisen mit Schlössern, 4' lang	
2	2	Wasserhöpfer		39	5	Feuerlaternen	
3	3	Bad Schwämme		40	4	Feuerhaken	
		IX. Hausgeräthe.		41	4	Feuerleitern	
1	8	mittelgroße Tische mit Schubladen in 8 Abtheilungen		42	1	Hausfeuerspriße	
2	8	Schlösser sammt Schlüsseln für die Schubladen		43	40	Feuereimer von Stroh, ausgepecht	
3	60	Stühle		44	5	Wasserbottungen mit eisernen Reifen und Delanstrich	
4	6	Wasserpitschen sammt Untergestell		45	1	Wasserwagen mit Fässern.	
5	8	Nachtkübel				X. Kanzlei- und Amtsgerüste.	
6	1	Wandhänguhr		1	2	Schreibtische mit gespernten Schubladen	
7	8	Crucifixe von Holz und gemalt		2	4	Sessel mit Leder überzogen	
8	60	holzerne Löffel		3	3	Molletten für die Kanzleifensster	
9	60	holzerne Gabeln		4	6	Handtücher	
10	120	Eßschalen, 1 $\frac{1}{2}$ Seitl haltend		5	4	messingene Leuchter sammt Lichtscheren	
11	15	Seitelkrüge		6	1	Lavois - Kästen	
12	6	Brotstellagen, in Kleiderrechen formirt		7	1	zinnerne Schüssel	
13	30	Spuckträg		8	1	do. Gießkanne mit Pippe	
14	6	Holzhacken					
15	3	Holzstöcke					
16	2	Holzsägen					
17	1	Schleifstein					
18	3	Eisenkeile					

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
9	1	Amtssiegel
10	1	Papier- und Actenkästen
11	2	doppelte Federmesser
12	2	Papierscheren
13	1	Cassatrühe
14	2	Paar Tintenfässer und Streusandbüchsen von Blech.

## A n m e r k u n g .

Die Bekleidung der Zwänglinge sub Abtheilung I.  
" Montur der Aufseher " " II.  
" Bettfournituren " " III.  
" Spitalsfournituren " " IV.  
werden gemeinschaftl. ausgeboten mit 2291 fl. 4 kr.  
Die Spitalsrequisiten sub Abtheilung V.  
" Küchengeschirre " " VI.  
" Waschkücherequisiten " " VII.  
" Badkücherequisiten " " VIII.  
" Hausgeräthe " " IX.  
und die Kanzleirequisiten " " X.  
werden ebenfalls gemeinschaftlich zum Ausbote  
gebracht mit 736 fl. 17 kr.

Vermischte Verlautbarungen.  
3. 1523. (2) Nr. 3333.

G d i e t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Pfarrhofsäule Möschnach, wider Johann Grilz von Bressach, pet. an Behent schuldigen 1 Mierling, 7 Maß  $\frac{2}{3}$  Seitel Kukuruz, oder 1 fl. 40 kr., c. s. c., in die Heilbietung der, in die Execution gezogenen Fahrniisse des Executen, als: 1 Kuh pr. 20 fl., 1 Kalbinn pr. 5 fl. und 6 Fenster Korn pr. 24 fl. gewilligt, und es seyen hiezu die 3 Heilbietungstagssitzungen auf den 8. October, auf den 22. October und auf den 9. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Dritte der Fahrniisse zu Bressach mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Fahrniisse nur bei der dritten Heilbietung unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden.

R. R. Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. September 1846.

## 3. 1525. (2) Nr. 1411.

G d i e t.

Alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß der am 4. Mai 1845 ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorbenen Witwe Anna Rizolli, Hausbesitzerin in Neustadt, einen Anspruch stellen zu können vermeynen, haben solchen bei der zu diesem Ende auf den 28. October l. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

R. R. Bezirksgericht Neustadt am 20. August 1846.

## 3. 1527. (2) Nr. 2345.

G d i e t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Konderzh in Eschezhendorf, Vermundes der mj. Franziška Murgel von Dalnivorch, wegen, aus dem Urtheile vom 6. März 1846 schuldiger 110 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Veräußerung der, dem Matthäus Köbel von Unterkarteu eigenthümlichen, der Herrschaft Hopfenbach dienstbaren Realitäten, nämlich der Halbhube sub Rect. Nr. 24, Urb. Nr. 25 in Unterkarteu, im Schätzungsverthele von 170 fl. und des Weingartens sub Berg-Urb. Nr. 26 am Omelzhizgebirge in Globozhendull, im Schätzungsverthele von 45 fl. gewilligt, und sey die Vornahme auf den 21. October, den 18. November und den 17. December l. J., jedesmal Vormittag 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen in Unterkarteu mit dem Besaze anberaumt worden, daß die zu veräußernden Realitäten bei der dritten Heilbietungstagssatzung allenfalls auch unter dem Schätzungsverthele werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse, darunter, daß die beiden Realitäten abgesondert ausgerufen werden, und daß jeder Licitationslustige 20 Proc. des Schätzungsvertheles als Vadum zu erlegen habe, können täglich hieramts eingesehen werden.

Neustadt am 25. August 1846.

## Amtliche Verlautbarungen.

## 3. 1537. (2) Nr. 864.

Zur Überlassung der Verköstung der Kranken, Irrsinnigen und Gebären den in dem hierortigen Civilspitale, für die Zeit vom 1. November 1846 bis Ende October 1849, wird zu folge der hohen Gubernialverordnung vom 18. September 1846, 3. 22, 102, bei dem hiesigen Stadtmagistrate am 5. October l. J., um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation abgehalten werden.

Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können bei der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten im Civilspitale täglich während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß jeder Licitant vor dem Beginne der Licitation ein Vadum von 100 fl. im Baren zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat. — Verwaltungsamt der k. k. Staats- und Local-Wohlthätigkeits-Anstalten. Laibach am 26. September 1846.